

1. Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 369.000 € festgesetzt.

2. Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.
Gewerbesteuer auf	400 v. H.

3. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Höchstbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans übersteigt.

Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten:

- Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Einnahmen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 %, die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

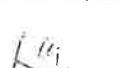
Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 300 EUR übersteigen.


Hilke
Bürgermeister
Bekanntmachung der Haushaltsatzung


(Dienststempel)

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 03.03.2021 bis 15.04.2021 im Rathaus Grabenstraße 14 in Gröningen und in der Columstraße 26 im Ortsteil Hamersleben zu den Sprechzeiten, öffentlich aus. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 30.10.2 VbGWb/GAHS/2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltsatzung bestätigt.


Hilke
Bürgermeister
Bekanntmachung der Haushaltsatzung


(Dienststempel)

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 09.12.2019, die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße mit folgendem Ergebnis geprüft und wie folgt beschlossen:

- 1. Rückmeldung der Stellungnahme des Landkreises Börde:
- 2. Begründung zur GRZ:
- 3. Seite 13: Ergänzung der Festsetzung
- 4. Seite 14: Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Gemeinderat Ausleben beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) gemäß § 19 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Oktober 2019) wird gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

demnach kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße (Stand: Oktober 2019) zu den Dienstzeiten in der Bauverteilung der Gemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr; Dienstag von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.west-buerde.de Punkt Bauen + Kaufen > Bauleitplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung zu sehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verwaltungssache Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/159-249) erteilt.

Wenn die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und materiellen und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtfertigung des § 215 des BauGB wird hingewiesen. Unbeschadet werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB befehlige Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 befehlige Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 befehlige Mängel des Abwägungsverganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ausleben schriftlich oder zur Niederschrift in der Anwesenheit der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch unter Vorlegung der Vorzüge oder dem Mangel des begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden sollen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ausleben, den 04.03.2021


Hilke
Bürgermeister
Bekanntmachung der Haushaltsatzung


(Dienststempel)

Öffentliche Bekanntmachung
ammon: Verbandsgemeinde Flechtingen
datum: 30.03.2021, 18:30 Uhr
entstehen: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Ort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen

Sitzungsinhalt: VGR/021 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen mit besonderen Aufgaben gemäß zehnter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 7. März 2021

- Tagesordnung:**
Öffentlicher Teil:
- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.02.2021
 - TOP 4: 4. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Callvörde zum 01.01.2020
Vorlage: VGR/001/2021/BV
 - TOP 5: Berufung des Gemeindevorstandes*in und des stellvertretenden Gemeindevorstandes*in
Vorlage: VGR/013/2021/BV
 - TOP 6: Bestimmung des Wahlortes und der Wahlzeit für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters*in
Vorlage: VGR/014/2021/BV
 - TOP 7: Beschluss über die Feste der Einreichungsfrist für die Bewerbungen zur Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters*in in der Verbandsgemeinde Flechtingen am 20. Februar 2022
Vorlage: VGR/015/2021/BV
 - TOP 8: Beschluss über den Text der Wahlbekanntmachung für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters*in
Vorlage: VGR/016/2021/BV
 - TOP 9: Informationen zum Ersatzneubau Grandschule und Hort in Erleben
 - TOP 10: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände DE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
 - TOP 11: Informationen zum Stand Freibad
 - TOP 12: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
 - TOP 13: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
 - TOP 14: Einwohnerfragestunde
 - Nichtöffentlicher Teil:**
 - TOP 15: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.02.2021
 - TOP 16: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
 - TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
 - Öffentlicher Teil:**
 - TOP 18: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - TOP 19: Schließung der Sitzung
- Flechtingen, den 2021-03-17


M. W. W. W.
Verbandsgemeindebürgermeister
Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 30.03.2021, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) und der Kontaktbeschränkungen sind jedoch Besuchergruppen nicht zugelassen. Um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, werden Einzelpersonen gebeten, von einem persönlichen Besuch der Beratung Abstand zu nehmen. Sollte das nicht möglich sein, müssen Besucher vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Freizeithobby) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Anstehungsgegenstand mitbringen. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen und -ketten. Zusätzlicher Hinweis: Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden. Dafür stehen die bekannten Behördenkontaktpunkte oder die Mail info@vg-flechtingen.de zur Verfügung. Die Kommunen sind sich der großen Verantwortung zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie sehr wohl bewusst. Vor daher bedanken wir uns vorab für Ihr Verständnis, dass Sie von einem persönlichen Besuch der Beratung abssehen. Für die Kommunen und ihre Menschen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von enormer Bedeutung. Von daher ist es wichtig, dass die Grenzen notwendige Beschlüsse auch fassen.

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsgemeinderatssitzung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde
Die Verbandsgemeinderatssitzung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsgemeinderatssitzung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde beschlossen.

Nach § 20 wird folgender neuer Abschnitt III mit einem neuen § 21 in der Geschäftsordnung eingefügt:

Artikel 1
III. ABSCHNITT
Besondere Verfahrensregelungen
§ 21
Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Verbandsgemeinderatssitzung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und betreibt die Verbandsgemeinderatssitzung schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungssaal. § 1 und § 2 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5 und 6, 8 bis 12, 14 bis 19 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das anwesende Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so melden sich auch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollant trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmenthalten jedes stimmberechtigten Mitglieds für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verweist die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenz- oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 36a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Verbandsgemeinderatssitzung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen

sehen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

Artikel 2
Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt IV und die §§ 21 bis 24 werden entsprechend zu den §§ 22 bis 25.

Artikel 3
Inkrafttreten
Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Oschersleben, den 16.03.2021


Zielke
Verbandsgeschäftsführerin
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oschersleben, den 17.03.2021


Zielke
Verbandsgeschäftsführerin

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKC LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1997 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsgemeinderatssitzung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 16.03.2021 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 19.11.2015 beschlossen:

Artikel 1
§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs
wird nach Abs. 4) durch die Absätze 5) bis 8) ergänzt:

- (5) Bei Grundstücken, für die ein Anschluss an das zentrale öffentliche Abwasserkanalnetz hergestellt werden soll und dieser Anschluss zur Überwindung einer Hauspumpstation erfolgen kann, wird vom TAV Börde ein Anschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Der Einbau und Betrieb Druckentwässerungsanlagen auf dem Grundstück wird von Grundstückseigentümern und auf dessen Kosten verlangt. Für die Verlegung des Anschlusses vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze werden die anfallenden Kosten dem Eigentümer nach Aufwand berechnet.
- (6) Zur Bestimmung der Abrechnungslänge bei der Herstellung von Grundstücksan schlüssen wird folgendes festgelegt:
Verläuft der Summenkanal tatsächlich nicht in der Straßennitte, gilt dieser als in der Straßennitte verlaufend. Unter Straßennitte ist die Mittellinie des öffentlichen Verkehrsraumes zu verstehen.
Die Abrechnungslänge für die Anschlussleitung ist der Abstand zwischen der fiktiven Straßennitte und der Grundstücksgrenze. Die Abrechnungslänge wird anhand der Bestandsvermessung ermittelt.
Ist bei Schmutzwassergrundstücksan schlüssen der Revisionsschacht / das Kontrollrohr entsprechend § 2 (3) i. V. m. § 9 (2) der Abwasserbeseitigungssatzung (Regelfall nicht vor, sondern auf dem Grundstück) errichtet, so bestimmt sich die Abrechnungslänge von der fiktiven Straßennitte bis zum Kontrollschacht.
Bei Niederschlagswassergrundstücksan schlüssen ohne Kontrollrohr wird die Abrechnungslänge bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (7) Die Aufwendungen für die Einzelherstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung eines Grundstücksan schlusses für Schmutz- und oder Niederschlagswasser werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Grundstücksan schlüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen (Abs. 1) die nur mit einem ungewöhnlich hohen Aufwand hergestellt werden können. Ein ungewöhnlich hoher Aufwand ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Tiefenlage der Anschlussleitung > 2,5 m beträgt, für ungewöhnlich lange Grundstücksan schlüsse > 15 m, Bauwerke oder Gräben unterquert werden müssen bzw. eine speziell Grundwasserhaltung für diesen Grundstücksan schluss erforderlich ist, sowie für die Herstellung und Erneuerung eines Niederschlagswassergrundstücksan schlusses in einer größeren Dimension als DN 150.
- (8) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Oschersleben, den 16.03.2021


Zielke
Verbandsgeschäftsführerin
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trinke- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oschersleben, den 17.03.2021


Zielke
Verbandsgeschäftsführerin

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bismarckstr. 2, 39340 Halbesleben, Tel.: 0394/72-104
E-Mail: kreisrat-waehlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stöckh
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de